

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr an die Stadtwerke Tübingen GmbH, Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe**

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1 Gesetz über die Planung Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
Anlage 2 Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 13702007 des Landkreises Tübingen

Beschlussantrag:

1. Bei der HHSt 1.7921.6750.000, Erstattungen swt Ausbildungsverkehr, wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.268.535 Euro zur Weiterleitung an die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) gewährt.
2. Die Deckung erfolgt aus einer außerplanmäßigen Einnahme auf der HHSt 1.7921.1620.000, Erstattungen vom Landkreis Ausbildungsverkehr, in entsprechender Höhe.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2018
Verwaltungshaushalt		
Außerplanmäßige Ausgabe Erstattungen swt Ausbildungsverkehr	1.7921.6750.000	2.268.535 €
Deckung durch außerplanmäßige Einnahme Erstattungen vom Landkreis Ausbildungsverkehr	1.7921.1620.000	2.268.535 €

Ziel:

Auszahlung der Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund von § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) iVm und § 1 Abs. 7 der Satzung (Anlage 1) über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen - Allgemeine Vorschrift (AV, Anlage 2) hat die Stadt Tübingen im Jahr 2018 für den Bereich des Stadtverkehrs einen Anspruch auf 2.268.535,00 EUR, der in zwei gleichen Teilen im Jahr 2018 ausbezahlt wird.

2. Sachstand

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 11. Oktober 2017 das neue ÖPNVG-Finanzierungsgesetz beschlossen. Danach werden die bisherigen Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr (§45a Personenbeförderungsgesetz – PBfG) ab dem Jahr 2018 kommunalisiert.

Durch die Änderung des ÖPNVG-Gesetzes wird die Finanzierungspraxis im ÖPNV in Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2018 novelliert (ÖPNV-Finanzreform). Die naldo-Verbundlandkreise als Aufgabenträger und zuständige Behörden für den Busverkehr haben mit Wirkung ab diesem Termin die Mindesttrabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs auf ihrem Gebiet sicherzustellen (§ 16 Abs. 1 ÖPNVG).

Aufgrund der speziellen Situation ist im naldo vorgesehen, die ÖPNV-Reform in zwei Stufen umzusetzen. Stufe 1 umfasst die Zeit vom 01.01.2018 bis voraussichtlich 31.12.2020, in der durch die gesetzlichen Vorgaben Planungssicherheit besteht. Während der Stufe 1 wird die Pauschalierung der Ausgleichsleistungen des Landes zunächst verfeinert fortgeführt und um eine verpflichtende Überkompensationskontrolle ergänzt. Die Festschreibung der bisherigen Ausgleichsverteilung dient der kurzfristigen Sicherstellung und Erhaltung des Verkehrsangebots. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen vollständig im Rahmen der AV an die Verkehrsunternehmen ausgekehrt werden. Stufe 2 soll mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 ÖPNVG gelten. In Stufe 2 ist geplant, die Ausgleichsleistungen auf eine dynamische und leistungsorientierte Basis zu stellen, in der sich die Parameter der genannten Rechtsverordnung widerspiegeln. Während der Übergangszeit (Stufe 1) soll in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen ein geeigneter Verteilungsmaßstab hierfür entwickelt werden.

Bis zum Jahr 2017 wurden die Ausgleichsmittel vom Land Baden-Württemberg über den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) an die Verkehrsunternehmen verteilt. Auf diesem Wege hatten auch die swt in der Vergangenheit Mittel in entsprechender Höhe erhalten.

Die Neuregelung zu den Ausgleichsmitteln im Ausbildungsverkehr ist in den §§ 15 bis 18 ÖPNVG Baden-Württemberg geregelt. Die Universitätsstadt Tübingen als Aufgabenträger

erhält aufgrund der Neuregelung ab 2018 die bisher vom Land über den naldo an die Verkehrsunternehmen verteilten Mittel gemäß § 1 Abs. 7 der AV nunmehr direkt vom Landkreis zur Verfügung um diese an die leistungserbringenden Verkehrsunternehmen zu verteilen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die außerplanmäßige Ausgabe wird bewilligt, damit die Auszahlung an die swt erfolgen kann.

4. Lösungsvarianten

Es erfolgt keine Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe, damit können die Mittel nicht verteilt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2018 war die Ausgestaltung der Neuregelung noch nicht bekannt, daher sind keine Planansätze hierfür aufgenommen worden. Insgesamt führt der Vorgang für die Universitätsstadt Tübingen zu keiner finanziellen Belastung. Ab 2019 werden die Mittel im Haushaltsplan aufgenommen.